

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.85 vom 10. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.85 du 10 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.85 del 10 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff.1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition entscheidet. Der Beschwerdeführer hat als beschuldigte Person im Strafverfahren ein Interesse an einer rechtskonformen Führung des ihn betreffenden Aktendossiers, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig und formrichtig eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer lässt zusammengefasst monieren, dass Art. 100 Abs. 2 StPO ausdrücklich die fortlaufende Erfassung der Akten in einem Verzeichnis vorschreibe. Dies bedeute, dass ein Verzeichnis bereits zu Beginn der Aktenanlage anzulegen und fortlaufend zu ergänzen sei, die Akten ab Beginn der Untersuchung zu paginieren seien und das Aktenverzeichnis auf die Paginierung der Akten Bezug nehmen müsse. Andernfalls sei es einer beschuldigten Person nicht möglich, gezielt und auf effiziente Weise bestimmte Informationen und Dokumente in den Akten zu finden. Zudem sei ohne Paginierung und Aktenverzeichnis nicht ersichtlich, wann welches Aktenstück in die Akten gelangt sei, dieser Zeitpunkt könne jedoch von erheblicher Relevanz sein. Schliesslich gewährleiste nur eine fortlaufende Paginierung die Vollständigkeit der Akten.

2.2 Demgegenüber verweist die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme auf die Ausführungen des Appellationsgerichts in AGE BES.2020.20 vom 8. Juni 2020 E. 3.4, wonach eine Paginierung der Akten erst mit Abschluss der Untersuchung den gesetzlichen Vorgaben von Art. 100 StPO genüge, da sich die Seitenzahlen vor Abschluss der Untersuchung ■ aufgrund hinzukommender oder entfernter Aktenstücke ■ laufend verschieben würden und eine fortlaufende Paginierung somit nicht praktikabel sei.

2.3 Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Replik entgegen, dass der in AGE BES.2020.20 vom 8. Juni 2020 E. 3.4 vom Appellationsgericht vertretene Standpunkt, wonach die Strafverfolgungsbehörden vor Abschluss der Untersuchung beliebig Dokumente aus den Akten entfernen dürften (vgl. AGE BES.2020.20 vom 8. Juni 2020 E. 3.4), nicht haltbar sei. Auch das Argument der Praktikabilität sei nicht stichhaltig, da die Akten nicht zwingend «mit eins beginnend» fortlaufend nummeriert werden müssten. Möglich sei auch ein dreistufiges Dezimalsystem (z.B. 01 001 001), wie es beispielsweise von der Bundesanwaltschaft sowie den Kantonen Bern und Basel-Landschaft verwendet

werde. Entsprechende Beispiele hat der Beschwerdeführer seiner Replik beigelegt.

E. 3

3.1 Die Anforderungen an die Aktenführung können nicht abstrakt festgelegt werden, sondern hängen von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Komplexität des Verfahrens und des Umfangs der Akten, ab. Im Grundsatz sind die Akten so zu führen, dass sich damit befasste Personen ohne weiteres aktenkundig machen können und dass die beschuldigte Person ihre Verfahrensrechte effizient wahrnehmen kann. Das Bundesgericht greift bezüglich Aktenführung nur sehr zurückhaltend in die kantonale Praxis ein; das Fehlen eines Aktenverzeichnisses alleine reicht nicht aus zur Annahme einer Verletzung der Verfahrensrechte (BGer 6B_1095/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 3.3.2; AGE BES.2021.96 vom 21. März 2022 E. 2.3). Zur aktuellen basel-städtischen Praxis betreffend Aktenführung der Staatsanwaltschaft hat sich das Appellationsgericht unlängst in mehreren ■ in Dreierbesetzung ergangenen ■ Entscheiden geäussert (AGE BES.2022.57 vom 8. Dezember 2022 E. 3.1, BES.2021.96 vom 21. März 2022 E. 2.3 f., BES.2021.62/92 vom 15. Dezember 2021 E. 3.1 f.). Gemäss dieser neuen Praxis sind die Aktenstücke im Regelfall ■ unabhängig davon, ob sie systematisch (Einordnung nach Registern: Zur Person, Rechtsbeistände, Anhalt./Haft, Weitere Zwangsmassnahmen, Allg. Teil, Zur Sache, Nebenakten, Abschluss Vorverfahren, Urteil 1. Instanz) oder chronologisch abgelegt werden ■ schon ab Beginn der Erstellung eines Aktendossiers fortlaufend zu paginieren (d.h. mit einer fortlaufenden Seitenzahl zu versehen) und in einem Aktenverzeichnis zu erfassen (Art. 100 Abs. 2 StPO). Das Aktenverzeichnis muss eine präzise Bezeichnung der jeweiligen Aktenstücke enthalten und über deren Fundstelle in den Akten Auskunft geben. In einfachen Fällen kann vom Erstellen eines Aktenverzeichnisses abgesehen (Art. 100 Abs. 2 i.f. StPO) und auf eine Paginierung verzichtet werden, sofern eine Nummerierung der Aktenstücke (d.h. die Vergabe einer Aktennummer je Aktenstück) erfolgt.

3.2 Die von der Staatsanwaltschaft ■ mit Hinweis auf AGE BES.2020.20 vom 8. Juni 2020 ■ wiedergegebene ältere Praxis des Appellationsgerichts ist durch die dargelegte neuere Praxis (vgl. Ziff. 3.1) inzwischen überholt worden. Dieser aktuellen Praxis genügt die vorliegende Aktenführung der Staatsanwaltschaft, d.h. die Erstellung eines Aktenverzeichnisses und die Paginierung der Akten erst mit Abschluss der Untersuchung, nicht.

3.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft im Sinne der vorstehenden Erwägung anzuweisen ■ sofern dies nicht inzwischen bereits erfolgt ist ■, die Akten zu paginieren sowie ein Aktenverzeichnis anzufertigen und dieses dem Beschwerdeführer zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen (Art. 428 StPO).

4.2 Dem Beschwerdeführer ist die amtliche Verteidigung auch im Beschwerdeverfahren zu gewähren. Mangels Kostennote ist der Aufwand des Verteidigers auf acht Stunden zu schätzen und zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ aus der Gerichtskassen zu entschädigen. Die dem Beschwerdeführer zuzusprechende Entschädigung ist folglich auf CHF 1'600.■ (einschliesslich Auslagen) zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 123.20, insgesamt somit auf CHF 1'723.20, zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.